

## BAföG Bedarfssätze 2021 + Tipps zur Antragstellung

**Bedarfssatz** ist der Betrag im BAföG, den man maximal bekommen kann.

Das ausgezahlte BAföG ist dann der Bedarfssatz abzüglich der Anrechnungsbeträge die sich durch eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum, eigenes Vermögen am Tag der Antragstellung, Einkommen des Ehegatten und Einkommen der Eltern ergibt. Bei Ehegatte und Eltern wird Vermögen nicht angerechnet. Einkommen ist dort das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr - bezogen auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes.

	Art des Bedarfs	Im Haushalt der Eltern	In eigenem Wohnraum, nicht im Eigentum der Eltern stehend*
1.	Grundbedarf	427 Euro	427 Euro
2.	Wohnzuschlag	56 Euro*	325 Euro
3.	KV- Zuschlag	84 Euro	84 Euro
3.1	KV Zuschlag freiwillige Vers.	155 Euro	155 Euro
4.	PflegeV Zuschlag	25 Euro	25 Euro
4.1.	PflegeV Zuschlag freiw. Vers.	34 Euro	34 Euro
5.	Kinderbetreuungszuschlag	150 Euro	150 Euro
6.	Max. Bedarfssatz, kinderlos Pflichtversicherung	592 Euro/Monat	861 Euro/Monat
6.1.	Max Bedarfssatz kinderlos freiwillige KV	672 Euro/Monat	941 Euro/Monat
7.	Max. Bedarfssatz kinderlos in der Familienversicherung	483 Euro/Monat	752 Euro/Monat

### \* Zum Nachweis eines eigenen Wohnraums reicht

- eine einfache Kopie des Mietvertrags (Untermietvertrags) in dem der eigene Name auftaucht **oder**,
- eine Bescheinigung des Vermieters (im Original) **oder**,
- die Vorlage einer aktuellen Meldebescheinigung (im Original).
- und der zusätzlichen Erklärung, dass der Wohnraum nicht im Eigentum der Eltern steht.
- Eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!!

Änderungen in den Wohnverhältnissen zeigt man durch eine einfache formlose „Änderungsmitteilung“ an. Und legt einen der oben genannten Nachweise dazu. Ist die Bedingung für den höheren Wohnzuschlag an einem Tag im Kalendermonat erfüllt, so bekommt man ihn auch für den ganzen Monat. Falls mensch das mal vergessen hat:

Eine solche Änderungsanzeige mit höherem Zuschlag wird auch max. 3 Monate rückwirkend berücksichtigt (wobei der laufende Monat nicht mit gezählt wird).

Einen entsprechenden [Vordruck](#) für die eigene Wohnung hat unser BAföG Amt auf seiner Homepage. Seine Nutzung vereinfacht die Angelegenheit natürlich:

Der höheren Zuschlag **z.B. für freiwillig Versicherte** und Studierende in der Auffangversicherung (oder privat Versicherte) wird in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zum Höchstwert (von z.Z. 189 Euro für KV + PflegeV) geleistet. **Man braucht also stets zusätzlich ein Schreiben der Krankenversicherung über die Höhe der Beiträge.**

Besser, weil einfacher, ist es die Krankenversicherung zu bitten [diesen Vordruck](#) unseres BAföG Amtes auszufüllen.

Seit dem 1.1.2017 können **Waisenrentenbezieher**, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich nun in der Krankenversicherung der Studierenden versichern müssen, ebenfalls den **KV + PflegeV. Zuschlag im BAföG** bekommen. Bis zum 25. Lebensjahr können Waisenrentenbezieher beitragsfrei in der Familienversicherung versichert sein. In dem Fall wird kein KV Zuschlag im BAföG gezahlt.

Der **Kinderbetreuungszuschlag** wird ausschließlich für leibliche (oder adoptierte) Kinder die überwiegend im eigenen Haushalt leben geleistet.

Zu beantragen ist er mit [Formblatt 4](#) BAföG.

Notwendiger Nachweis ist die Geburtsurkunde. Es ist eine Pauschale – einen

Verwendungsnachweis benötigt man daher nicht. Er wird für Kinder ab dem Monat der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geleistet.

#### **Einkommen der Antragsteller:**

Ledige, kinderlose Auszubildende in einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum, in unselbstständiger Erwerbstätigkeit, dürfen in dieser Zeit etwa **5400 Euro** nebenher verdienen, ohne das etwas auf ihr BAföG angerechnet wird. Bei regelmäßigem gleichbleibendem Verdienst sind das **ca. 450 € pro Monat (Brutto)**. Die Einkommensgrenze des BAföG hat jedoch formal nichts mit der Minijobgrenze zu tun.

**Studierende mit Kind und/oder Verheiratete haben zusätzliche Freibeträge beim Einkommen.**

**Die Einkommensgrenze beim BAföG** bezieht sich stets auf die Summe aller Einnahmen im laufenden Bewilligungszeitraum. Nicht auf einzelne Monate. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem der Vorlesungsbetrieb startet, jedoch frühestens im Monat der Antragstellung.

**Wer den Antrag erst später stellt verliert dadurch Anspruchszeiten.**

Kann aber auch ein wenig steuern ob Einkommen aus der Zeit kurz vor Studienbeginn noch angerechnet wird. Denn:

Im BAföG gilt das **Zuflussprinzip** –

Einnahmen werden in dem Bewilligungszeitraum angerechnet, in dem sie tatsächlich zufließen (konkret auf das Konto überwiesen werden). Und nicht in jenem Bewilligungszeitraum, für den diese Zahlungen eigentlich gedacht waren.

Das kann Vorteile oder Nachteile haben – je nachdem wann diese Zahlungen erfolgen. Lohnnachzahlung oder Nachzahlung einer Sozialleistung – z.B. der Waisenrente zu Beginn des Studiums wirken sich daher i.d.R. nachteilig aus, weil sie in den ersten Bewilligungszeitraum fallen. Wer hohe Lohnnachzahlungen zu erwarten hat, kann daher überlegen den Antrag erst später zu stellen oder den Beginn des Bewilligungszeitraumes (in Zeile 70 Formblatt 1) einfach vorzudatieren. (bis zu 3 Monate werden i.d.R. vom Amt akzeptiert). (Den Verzicht auf den BAföG Zuschuss in dieser Zeit muss man dann natürlich gegen rechnen)

**Für Studierende, die Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit haben oder aufgrund eines Praktikums/ Praxissesters oder für die Anfertigung einer Studienarbeit – Hausarbeit oder Examensarbeit entsprechende Entgelte beziehen, gelten die oben genannten Grenzen nicht**

**Anrechnung von Vermögen.**

Es zählt ausschließlich das Vermögen der Antragsteller – nicht das von ihren Eltern, ihrem Ehegatten oder ihren Kindern.

Das Vermögen der Antragsteller wird an einem Stichtag (dem **Tag der Antragstellung**) festgestellt. Die Schulden an diesem Stichtag werden dem Vermögen an diesem Stichtag gegenüber gestellt.

Spätere Vermögenszuwächse oder -minderungen spielen für den durch den Antrag ausgelösten Bewilligungszeitraum keine Rolle. Sondern erst wieder bei der nächsten Antragstellung. Man kann also auch mit dem Tag der Antragstellung ein wenig steuern was an Vermögen genau angerechnet werden soll. (BAföG berücksichtigt beim Vermögen aber auch „Forderungen + Rechte“ – hat man also am Tag der Antragstellung bereits entsprechende Forderungen gegen Dritte – nutzt es auch nichts den Antrag vor der eigentlichen Zahlung zu stellen)

Haushaltsgegenstände und jene „Dinge“, die der täglichen Lebensführung dienen zählen im BAföG nicht zum Vermögen. (Der Computer, die Waschmaschine, das „Box Spring Bett“, der Hund, Musikinstrumente, das Fahrrad etc. - jeweils im „angemessenen Rahmen“ - sind damit kein Vermögen im Sinne des BAföG)

Muss mensch zu Studienbeginn umziehen und allerhand Haushaltsgegenstände neu besorgen, ist es daher sinnvoll dies vor BAföG-Antragstellung zu erledigen (und die Quittungen aufzubewahren). Jedenfalls dann – wenn ansonsten mit dem eigenen Vermögen der Freibetrag überschritten würde.

Ein im eigenen Eigentum stehendes Kraftfahrzeug zählt zum Vermögen (mit seinem Zeitwert) und muss daher angegeben werden. (Weil Viele danach fragen - ob das KFZ angemeldet ist spielt dabei keine Rolle – sein Wert ist davon ja nicht abhängig)

Es gibt eine Reihe von Sachverhalten in denen ein Teil des Vermögens anrechnungsfrei gestellt werden kann. (Härteantrag nach § 29 BAföG)

Dazu gehören z.B. die Mietkaution und eine Lebensversicherung deren Rückkaufwert geringer ist als die Höhe der eingezahlten Raten. In dem Fall lässt man sich beide Werte von der Versicherung bescheinigen, reicht es beim BAföG Amt ein und bittet um Freistellung von der Anrechnung.

Ledige Kinderlose haben einen Freibetrag von **8200 Euro**.

Ehegatte und jedes leibliche Kind erhöhen diesen Freibetrag um jeweils **2300 Euro**.

(es gelten die Familienverhältnisse am Tag der Antragstellung).

Das eigene Vermögen der Kinder oder des Ehegatten spielen dabei keine Rolle.

Wird (z.B. aufgrund von Urlaubssemester/Auslandsaufenthalt etc.) der Bewilligungszeitraum im Nachhinein verkürzt, so ändert sich der einmal gewährte Vermögensfreibetrag dadurch nicht.

**Wer hierzu Fragen hat - oder allgemein Fragen zur Vermögensanrechnung im BAföG – melde sich bitte telefonisch (oder per Mail) in der Sprechstunde der AStA-Sozialberatung.**

Zweckmäßigerweise bevor Ihr den Antrag abgebt. Denn sonst gibt es bereits einen „Tag der Antragstellung“.

*Udo Gödersmann*

**AStA - Sozialberatung**

Sprechzeiten:

Zur Zeit nur Telefonsprechstunde bzw. erreichbar per Mail

Montag bis einschließlich Donnerstag **10 – 14 Uhr**, Tel. **0201 – 183 2952**

[E – Mail : sozialberatung@asta-due.de](mailto:sozialberatung@asta-due.de)

**Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.**